

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

18. FEB. 1970

Gesetz: MTB II § 21; Lohngruppenverzeichnis zum MTB II vom
11. Juli 1966 Sonderverzeichnis 2 a Lohngruppe III a
(Bewährungsaufstieg für Arbeiter des Bundes)

Leitsätze:

- 1) Ein Arbeiter der Lohngruppe III MTB nimmt nach
fünfjähriger Bewährung am Bewährungsaufstieg
teil, wenn er im Zeitpunkt des Bewährungsauf-
stiegs eine Tätigkeit überwiegend ausüben
hatte, die den Merkmalen der Lohngruppe III
Fallgruppe 1 oder Fallgruppe 7 entspricht.
- 2) Arbeiten "in erheblichem Umfang" liegen vor,
wenn hierfür mindestens 35 % der Arbeitszeit
aufzuwenden sind.
- 3) Der Bewährungsaufstieg für Arbeiter setzt eine
Bewährung in einer überwiegend auszuübenden
Tätigkeit voraus, die die Merkmale der Lohngruppe
erfüllt, aus der der Arbeiter aufsteigt. Auf
die sog. formelle Einreihung kommt es nicht an;
vielmehr ist allein maßgeblich, ob die über-
wiegend auszuübende Tätigkeit die Merkmale erfüllt.

Aktenzeichen: 4 AZR 257/69

Urteil des BAG vom 18. Februar 1970 LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
18. Februar 1970

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. Februar 1970 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Babel und Rudolf für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 18. April 1969 - 2 Sa 756/68 - wird auf Kosten der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Verpflichtung der Beklagten festgestellt wird, den Kläger für die Zeit ab 1. Mai 1968 nach Lohngruppe III a des Tarifvertrages zum MTB II vom 11. Juli 1966, SV 2 a zu vergüten.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



Tatbestand:

Der Kläger ist gelernter Schlosser. Von 1956 bis zum Dezember 1963 war er im Bereich des Bundesverkehrsministeriums als Dreher für besonders schwierige und hochwertige Dreharbeiten beschäftigt, und zwar zunächst beim Maschinenamt B nach Lohngruppe III MTB und von Juni bis Dezember 1963 beim Maschinenamt K nach Lohngruppe II MTB.

Seit dem 1. Januar 1964 ist der Kläger beim Verpflegungsamt O, Nebenstelle H, im Bereich des Bundesverteidigungsministeriums tätig. Bis zum 30. September 1964 erhielt er Vergütung nach Lohngruppe IV MTB. Durch Verfügung der Standortverwaltung O vom 3. November 1964 wurde er mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 in die Lohngruppe III Fallgruppe 7 eingruppiert. Diese Höhergruppierung erfolgte aufgrund des folgenden Tätigkeitsberichts des Wehrbereichsverpflegungsamtes II, Zweigstelle R, an die Standortverwaltung O vom 17. Oktober 1964:

"Der Schlosser H hat in erheblichem Umfange Arbeiten auszuführen, die an die Eignung und selbständige Überlegung besondere Anforderungen stellen.

Dazu gehören u.a.:

schwierige Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Arbeitsmaschinen wie Elektrostapler, Dieselstapler, Lagerhausschlepper, Kfz. und anderem Gerät, Beseitigung von Fehlern und Störungen an den fünf automatischen Ölfeuerungsanlagen (diese Arbeiten können der abgelegenen Lage des Lagers I wegen, = rd. 10 km bis zur Stadtmitte, von der hiesigen Standortverwaltung nur sehr selten wahrgenommen werden),

Reinigung und Instandhaltung der Hauswasserversorgungsanlage einschließlich der Filteranlage,

Wartung der Gebläse und Ventilatorenanlagen im Wurst- und Käselager sowie sonstige handwerkliche Arbeiten, die im allgemeinen nur aufgrund besonderer Erfahrungen geleistet werden können. Bei der Ausführung dieser Arbeiten werden an das handwerksmäßige Geschick und das Überlegungsvermögen Anforderungen gestellt, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Handwerker mit entsprechender Ausbildung verlangt

werden kann (siehe TV zum MTB vom 11. Oktober 1961 Lohngruppe III B 1. (7)).

Auf die langjährige Tätigkeit des Schlosser H bei einer anderen Bundesbehörde muß hierbei ebenfalls verwiesen werden.

H. arbeitet bei der Zweigstelle vollkommen auf sich allein gestellt und erhält keinerlei Unterweisung durch einen Vorarbeiter, Meister usw.

Daneben war der Kläger auch als Gabelstaplerfahrer eingesetzt."

Auf eine Rückfrage der Standortverwaltung O vom 23. Oktober 1964 (Bl. 36 d. PersA), welche der Tätigkeiten des Klägers überwiegen, antwortete das Wehrbereichsverpflegungsamt II, Zweigstelle R , am 26. Oktober 1964 (Bl. 37 d. PersA), daß die im Tätigkeitsbericht vom 17. Oktober 1964 aufgeführten Arbeiten überwiegend ausgeübt wurden und sich die Tätigkeit als Fahrer eines Elektrogabelstaplers nur auf gelegentliche Einsätze beschränke.

Der Kläger ist der Auffassung, er erfülle die Voraussetzungen für die Teilnahme am Bewährungsaufstieg nach Lohngruppe III a des Sonderverzeichnisses 2 a (SV 2 a) zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 11. Juli 1966. Hierfür müsse ihm auch die Zeit von Januar bis September 1964 angerechnet werden, in der er zunächst nach Lohngruppe IV MTB vergütet worden sei, denn er habe in dieser Zeit keine andere Tätigkeit verrichtet als nach der Höhergruppierung in die Lohngruppe III MTB. Demgemäß hat der Kläger mit seiner Klage vom 15. August 1968 beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihn mit Wirkung vom 1. April 1968 an nach der Lohngruppe III a zu vergüten.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie vertritt die Auffassung, daß der Kläger die erforderliche Bewährungszeit von fünf Jahren noch nicht erfüllt habe. In der Zeit von Januar bis September 1964 sei der Kläger in die Lohngruppe IV



eingereiht gewesen, so daß eine mehr als sechsmonatige Unterbrechung der Bewährungszeit vorliege.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Die Beklagte verfolgt mit ihrer Revision das Ziel der Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision; er hat im Einverständnis mit der Beklagten seinen Klageanspruch auf die Zeit vom 1. Mai 1968 an beschränkt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Das Landesarbeitsgericht hat nämlich im Ergebnis zu Recht die Berufung der Beklagten gegen das arbeitsgerichtliche Urteil zurückgewiesen und damit den Anspruch des Klägers auf Lohn nach der Lohngruppe III a des Sonderverzeichnisses 2a des Lohngruppenverzeichnisses der Anlage 1 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 11. Juli 1966 (TV) bestätigt. Nach dieser Tarifbestimmung hat ein Arbeiter Anspruch auf Lohn nach der vorgenannten Lohngruppe, wenn er sich fünf Jahre in Lohngruppe III bewährt hat und im Zeitpunkt des Bewährungsaufstiegs eine Tätigkeit überwiegend ausüben hatte (vgl. § 2 Abs. 1 TV), die den Merkmalen der Lohngruppe III Fallgruppe 1 oder 7 entspricht. Zwar heißt es in Lohngruppe III a Fallgruppe 1: "Arbeiter der Lohngruppe III Fallgruppe 1 und 7". Das darf aber nicht dahin verstanden werden, daß der Arbeiter gleichzeitig die Tätigkeitsmerkmale der Lohngruppe III Fallgruppe 1 und Fallgruppe 7 erfüllen müsse; vielmehr ist das "und" als ein "oder" zu lesen, wie ein Vergleich der Merkmale der vorgenannten Fallgruppen der Lohngruppe III zeigt. Die beiden Fallgruppen umfassen nämlich Spezialtätigkeiten auf der einen und Arbeiten mit besonderen Anforderungen auf der anderen Seite, die von einem Arbeiter nicht gleichzeitig nebeneinander und schon gar nicht zugleich überwiegend ausgeübt werden können.



Darüber, daß der Kläger seit dem 1. Oktober 1964 überwiegend eine Tätigkeit auszuüben hat, die den Merkmalen der Lohngruppe III, Fallgruppe 7 entspricht, besteht unter den Parteien kein Streit. Es ist auch aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht dazu davon ausgeht, daß der Kläger dann "in erheblichem Umfang" Arbeiten mit den dort genannten besonderen Anforderungen verrichtet, wenn er hierfür mindestens 35 % der Arbeitszeit aufzuwenden hat. Denn der Begriff "in erheblichem Umfang" stellt auf der einen Seite eine Einschränkung der sonst geforderten überwiegenden, d. h. zu mehr als der Hälfte der Arbeitszeit auszuübenden Tätigkeit dar und bedeutet andererseits mehr als "in nicht unerheblichem Umfang", was in VergGr. VI b BAT mit etwa einem Viertel der Arbeitszeit angegeben wird. Streit besteht vielmehr nur noch darüber, ob die Zeit vom 1. Januar 1964 bis zum 30. September 1964 der erforderlichen fünfjährigen Bewährungszeit gutzubringen ist. Das ist der Fall.

Unrichtig ist die Auffassung der Beklagten, dem Kläger könne schon deswegen nicht die Zeit vom 1. Januar 1964 bis 30. September 1964 auf seine fünfjährige Bewährungszeit angerechnet werden, weil er während dieser Zeit nur Lohn nach Lohngruppe IV erhalten habe. Auf die sog. formelle Einreihung des Klägers kommt es wie bei den Angestellten (vgl. § 23 a BAT; BAG vom 5. März 1969 - 4 AZR 273/68 - demnächst AP Nr. 5 zu § 23 a BAT) nicht an. Der Bewährungsaufstieg setzt eine Bewährung in einer überwiegend auszuübenden Tätigkeit voraus, die die Merkmale der Lohngruppe erfüllt, aus der der Arbeiter aufsteigt. Die Zugehörigkeit zu einer Lohngruppe wird nämlich nach § 2 TV nach der überwiegend auszuübenden Tätigkeit bestimmt, so daß es im vorliegenden Fall allein darauf ankommt, ob die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Klägers in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis zum 30. September 1964 die Merkmale der Lohngruppe III erfüllte.

Die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Klägers war, wie das Berufungsurteil zutreffend ausgeführt hat, in der vorgenannten Zeit nach Lohngruppe III zu entlohnen. Nach den



nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hatte der Kläger nämlich die im Tätigkeitsbericht vom 17. Oktober 1964 geschilderten Tätigkeiten schon kurze Zeit nach seiner Einstellung am 1. Januar 1964 überwiegend ausgeübt. Bereits damals ist er als Schlosser, der vielseitig eingesetzt wurde, beschäftigt worden. Die überwiegend ausgeübte Tätigkeit des Klägers war also in den ersten neun Monaten des Jahres 1964 dieselbe wie die, die er nach dem 1. Oktober 1964 ausübte und deretwegen er Lohn nach der Lohngruppe III Fallgruppe 7 erhielt.

Wie sich aus dem unstreitigen Tatbestand ergibt, war diese Tätigkeit auch die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Klägers in den fraglichen neun Monaten, denn aus dem im unstreitigen Tatbestand wiedergegebenen Bericht vom 17. Oktober 1964 einerseits, der Rückfrage der Standortverwaltung O vom 23. Oktober 1964 in Verbindung mit der daraufhin erfolgten Antwort des Verpflegungsamtes vom 26. Oktober 1964 andererseits (Bl. 36, 37 der vom Berufungsurteil insoweit in Bezug genommenen Personalakten) folgt, daß es sich auch um die vom Kläger überwiegend auszuübende Tätigkeit gehandelt hat. Der Kläger war nämlich für die von ihm überwiegend ausgeübte Tätigkeit auch "vorgesehen", was nichts anderes bedeuten kann, als daß der Inhalt seines Arbeitsvertrages sich darauf bezog, daß er verpflichtet war, auch in den Monaten Januar bis September 1964 die Tätigkeit überwiegend zu verrichten, die er seit dem 1. Oktober 1964 überwiegend auszuüben hat. Daraus folgt aber weiter, daß die vor und nach dem 1. Oktober 1964 überwiegend auszuübende und ausgeübte Tätigkeit des Klägers gleich zu bewerten ist. Nun besteht unter den Parteien kein Streit darüber, daß die nach dem 1. Oktober 1964 vom Kläger überwiegend auszuübende Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der Lohngruppe III Fallgruppe 7 TV erfüllt. Dann kann aber für die tarifliche Bewertung der in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1964 überwiegend auszuübenden Tätigkeit nichts anderes gelten. Ob in diesen Monaten der Kläger teilweise zwischendurch zu mehr als der Hälfte seiner



Arbeitszeit als Gabelstaplerfahrer eingesetzt worden ist, ist unerheblich, denn diese Tätigkeit beschränkte sich nur auf gelegentliche Einsätze (Bl. 37 PersA) und war nach dem Inhalt des Arbeitsvertrages nicht die überwiegend auszuübende Tätigkeit.

Damit ist die Zeit vom 1. Januar 1964 bis 30. September 1964 auf die fünfjährige Bewährungszeit des Klägers in Lohngruppe III anzurechnen. Eine Unterbrechung der Bewährungszeit im Sinne der Vorbemerkungen zu allen Lohngruppen zum Lohngruppenverzeichnis der Anlage 1 des TV vom 11. Juli 1966 unter Ziff. 1 B liegt damit entgegen der Meinung der Revision nicht vor. Hat aber der Kläger die Voraussetzungen der Lohngruppe III a 1. Fallgruppe TV erfüllt, so hat er auch Anspruch darauf, Lohn nach dieser Lohngruppe zu erhalten.

Der Kläger hat mit Zustimmung der Beklagten in der Revisionsinstanz seine Feststellungsklage hinsichtlich des Monats April 1968 zurückgenommen. Demgemäß war die Revision der Klarheit halber mit der aus der Urteilsformel ersichtlichen Einschränkung zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann Dr. Feller Dr. Neumann
 Dr. Babel O. Rudolf

